



## **BEKANNTMACHUNG**

**des Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz  
zur Errichtung der Deponie Kreimbach-Kaulbach  
sowie der Änderung der Einleiterlaubnis in die Lauter und der Änderung der  
Einleiterlaubnis in den Kreimbach nach den §§ 8 ff. WHG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat auf Antrag der Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft vom 20.10.2017 durch Beschluss vom 11.11.2019 den Plan zur Errichtung der Deponie Kreimbach-Kaulbach festgestellt.

Die Planfeststellung hat folgenden Wortlaut:

1. Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Kreimbach-Kaulbach (Deponieklasse 0) auf Teilflächen des ehemaligen Feldspat-Tagebaus Kreimbach wird nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung (Ziffer III) entsprechend der unter Ziffer IV aufgeführten Planunterlagen und unter Einschränkung der unter Ziffer V festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.
2. Die Ablagerungsgrenzen ergeben sich aus dem Plan Nr. 101 Bestand mit Planungsgrenzen Lageplan, M 1:1.500. Der Hochpunkt der Deponie (Oberkante Rekultivierungsschicht) liegt bei 337,5 m ü. NN.
3. Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Teile:



#### Errichtung der Deponie Kreimbach-Kaulbach

- Herstellung einer geologischen Barriere und mineralischen Entwässerungsschicht
  - Herstellung einer Oberflächenabdeckung
  - Herstellung einer geologischen Barriere sowie Drän- und Ausgleichsschicht entlang der Steilwände
  - Neuordnung abflusswirksamer Flächen sowie Errichtung und Betrieb eines zweiten Regenrückhaltebeckens (RRB 1) und Umbaumaßnahmen und Betrieb des bestehenden Regenrückhaltebeckens 2 (RRB 2).
4. Die geplante Deponie ist entsprechend des festgestellten Plans unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu errichten, zu betreiben und mit einer Oberflächenabdeckung nach dem Stand der Technik bzw. nach dem Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 7-1 „Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ in der jeweils aktuellsten Fassung zu versehen.
5. In diesem Planfeststellungsbeschluss werden – vorbehaltlich § 19 WHG – alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeschlossen.

Dies gilt insbesondere für folgende Rechtsgebiete:

#### Baurecht

Gesonderte baurechtliche Genehmigungen und Befreiungen sind nicht erforderlich.



## Naturschutz

Der Antrag gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG auf Zulassung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG für die unvermeidbare Tötung der Arten Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte und Mauereidechse wird hiermit genehmigt.

Landschaftspflegerischen Belangen wird insbesondere im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung Rechnung getragen.

## Wasserrecht

Der Umbau (RRB 2) bzw. Bau (RRB 1) und Betrieb der Regenrückhaltebecken wird im Rahmen der zu ändernden wasserrechtlichen Erlaubnisse genehmigt. Von dem Planfeststellungsbeschluss ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, soweit nachfolgend und unter Ziffer II nichts anderes bestimmt ist.

6. Private Rechte Dritter, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, bleiben unberührt.
7. Entscheidung über die Einwendungen, Vorbehalte, Anträge

Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen und die im Erörterungstermin gestellten Anträge der Einwender/Verbände werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Planänderungen oder Ergänzungen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf sonstige Weise erledigt haben.

8. Die Festsetzung von weiteren Nebenbestimmungen bzw. die Änderung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.



9. Die Kosten des Verfahrens trägt die Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft als Antragstellerin.

Dem Planfeststellungsbeschluss ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt worden:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**

**Robert-Stolz-Straße 20**

**67433 Neustadt an der Weinstraße**

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.



Des Weiteren hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion durch gleichen Bescheid vom 11.11.2019 die bestehende einfache wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Lauter nach den Vorschriften der Wassergesetze geändert.

## Die Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

### 1. Einfache Erlaubnis

Der Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, Bahnhofstr. 19, 55606 Kirn wird zur bestehenden Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Lauter zusätzlich die Erlaubnis zur Einleitung von Deponiesickerwasser in die Lauter erteilt.

### 2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers und Sickerwassers aus dem Bereich der DK 0-Deponie im ehemaligen Feldspattagebau Kreimbach-Kaulbach der Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

### 3. Gemäß den zugrundeliegenden und unter Ziffer IV. dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen wird:

- 3.1 das anfallende **Niederschlagswasser** aus dem Regenrückhaltebecken 2 (RRB 2) über die Einleitstelle 2 und ein verrohrtes namenloses Gewässer in die Lauter eingeleitet;
- 3.2 das anfallende **Deponiesickerwasser** in einem Stauraumkanal gesammelt und über einen Kanal und einen offenen Graben in das Regenrückhaltebecken 2 (RRB 2) eingeleitet. Die Ableitung aus dem RRB 2 erfolgt zusammen mit dem Niederschlagswasser über ein verrohrtes namenloses Gewässer in die Lauter.



Örtliche Lage der Einleitstelle 2 in die Verrohrung nach UTM / ETRS 89:

Rechtswert 400.824

Hochwert 5.489.786

4. Gemäß den unter Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen wird das Einzugsgebiet für die Ableitung des Niederschlagswassers und Sickerwassers über ein verrohrtes namenloses Gewässer in die Lauter (Einleitstelle 2) entsprechend den in den zugrundeliegenden Planunterlagen gemachten Ausführungen und Darstellungen angepasst („Entwässerungsgebiet Südwest“).
5. Die Ableitung des Sickerwassers aus dem Stauraumkanal erfolgt über den Schacht S3, der als Probenahmeschacht einzurichten ist.

Örtliche Lage des Probenahmeschachtes S3 nach UTM / ETRS 89:

Rechtswert 400.838

Hochwert 5.489.900

6. Umfang der erlaubten Benutzung
  - 6.1 Aus dem Regenrückhaltebecken 2 (RRB 2) dürfen in die Einleitstelle 2 **maximal 10 l/s** Niederschlagswasser eingeleitet werden.
  - 6.2 Das Sickerwasser hat an der Probenahmestelle (Schacht S3) folgende Anforderungen zu erfüllen:

Einleitmengen:

Die Sickerwassermenge aus dem Stauraumkanal darf

**6 l/s bzw. 42 m<sup>3</sup>/d**

nicht übersteigen.



Die Jahresschmutzwassermenge nach § 4 AbwAG wird auf **15.330 m<sup>3</sup>/a** festgesetzt.

Schadstoffkonzentrationen:

An der Probenahmestelle (Schacht S3) sind die folgenden Überwachungswerte (ÜW) und Höchstwerte (HW) einzuhalten:

|  | <u>Überwachungswerte</u> |
|--|--------------------------|
| CSB  | 40,0 mg/l                |
| oder   |                          |
| TOC  | 10,0 mg/l                |
| Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )  | 2 mg/l                   |
| Stickstoff gesamt anorganisch als Summe der Einzelbestimmung des Ammonium-Stickstoffs, des Nitrat-Stickstoffs und des Nitrit-Stickstoffs | 10,0 mg/l                |
| Arsen*   | 50 µg/l                  |
| Blei*  | 50 µg/l                  |
| Cadmium*   | 4 µg/l                   |
| Chrom, gesamt*   | 50 µg/l                  |
| Kupfer*  | 200 µg/l                 |
| Nickel*  | 40 µg/l                  |
| Quecksilber*   | 1 µg/l                   |
| Zink*  | 400 µg/l                 |
| Molybdän*  | 50 µg/l                  |
| Antimon*   | 100 µg/l                 |
| Selen*   | 10 µg/l                  |
| Phenolindex*   | 100 µg/l                 |



|                       |          |
|-----------------------|----------|
| Abfiltrierbare Stoffe | 100 mg/l |
| Chlorid*              | 80 mg/l  |
| Sulfat*               | 100 mg/l |
| Fluorid*              | 1 mg/l   |
| Barium*               | 2 mg/l   |

Die oben genannten Parameter werden jeweils aus der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bestimmt.

|                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| AOX                         | 0,1 mg/l  |
| Cyanid, leicht freisetzbar* | 0,01 mg/l |

Die Parameter AOX und Cyanid, leicht freisetzbar sind aus der Stichprobe zu bestimmen.

|            |                           |
|------------|---------------------------|
|            | <b><u>Höchstwerte</u></b> |
| Temperatur | 28 °C                     |
| pH-Wert    | 6,0 – 8,5                 |

Die Erläuterung der \*-Kennzeichnung kann der Begründung zu den Schadstoffkonzentrationen auf Seite 185 entnommen werden.

## 7. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist unbefristet, aber widerruflich.



8. Genehmigung nach § 60 WHG i.V.m. § 62 LWG

Die Erlaubnis schließt die Genehmigung nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, 2585) i.V.m. § 62 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127) für die erforderlichen Ausbaumaßnahmen am Regenrückhaltebecken 2 (Abwasseranlage) mit ein. Der Umbau und der Betrieb des Regenrückhaltebeckens 2 (RRB 2) haben unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.

9. Im Übrigen bleibt die einfache Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Lauter vom 20. Februar 1997 (Az.: 72/661-04-01) unverändert gültig.

Der wasserrechtlichen Erlaubnis ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt worden:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:  
[poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de](mailto:poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

---

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).



## Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Des Weiteren hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion durch gleichen Bescheid vom 11.11.2019 die bestehende einfache wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Kreimbach nach den Vorschriften der Wassergesetze geändert.

## Die Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

### 1. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich der Deponie Kreimbach-Kaulbach der Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft.

2. Gemäß den unter Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen wird Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken 1 (RRB 1) über die Einleitstelle 1 in den Kreimbach eingeleitet.

### Örtliche Lage der Einleitstelle 1 in den Kreimbach nach UTM / ETRS 89:

Rechtswert 401.509

Hochwert 5.490.482



3. Gemäß den unter Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen wird das Einzugsgebiet für die Ableitung des Niederschlagswassers in den Kreimbach (Einleitstelle 1) entsprechend den in den zugrundeliegenden Planunterlagen gemachten Ausführungen und Darstellungen angepasst („Entwässerungsgebiet Nordost“).
4. Umfang der erlaubten Benutzung  
Aus dem Regenrückhaltebecken 1 (RRB 1) dürfen in Einleitstelle 1  
**maximal 15 l/s**  
Niederschlagswasser eingeleitet werden.
5. Dauer der Erlaubnis  
Die einfache Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Kreimbach vom 24.06.1993 (Az.: 72/661-0401), zuletzt geändert mit Bescheid vom 22.09.2015, wird von „bis auf Widerruf“ auf nunmehr unbefristet geändert. Die einfache Erlaubnis als solche bleibt stets widerruflich.
6. Genehmigung nach § 60 WHG i.V.m. § 62 LWG  
Die Erlaubnis schließt die Genehmigung nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, 2585) i.V.m. § 62 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127) für den Bau und Betrieb des Regenrückhaltebeckens 1 (RRB 1) (Abwasseranlage) mit ein. Die Errichtung und der Betrieb des Regenrückhaltebeckens haben unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.
7. Im Übrigen bleibt die einfache Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Kreimbach vom 24.06.1993 (Az.: 72/661-0401), zuletzt geändert mit Bescheid vom 22.09.2015, unverändert gültig.



Der wasserrechtlichen Erlaubnis ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt worden:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>2</sup> an:

[poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de](mailto:poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

---

<sup>2</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).



**Hinweise:**

1. Der Planfeststellungsbeschluss erging unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und seiner Begründung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie die wasserrechtlichen Erlaubnisse mit den dazugehörigen Planunterlagen sind

**in der Zeit vom 02.12.2019 bis zum 16.12.2019**

bei der

**Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein**

**Zimmer 109 (Bürgerbüro)**

**Bergstraße 2**

**67752 Wolfstein**

während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt.

2. Grundsätzlich ist nach § 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zuzustellen.  
Da außer der Zustellung an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, können diese nach § 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung i. S. v. § 74 Absatz 5 Satz 2 VwVfG ersetzt werden.
3. Gemäß § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt. Nach § 74 Absatz 4 Satz 3 gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.



4. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 31, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
  
5. Die Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und der wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie die Planunterlagen werden gemäß § 27 a VwVfG auch im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de) unter „Service“ → „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Az.: 89 30-KUS Kr 01/14:314  
Neustadt an der Weinstraße, 20.11.2019

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
In Vertretung

Christian Staudt